

Wahlpflichtfach in den Bachelorstudiengängen (Bachelor of Arts) aus dem
Wahlpflichtbereich Steuern und Bilanzen (3 Module)

Steuern und Bilanzen A: Bilanzsteuerrecht

Dauer 4 SWS

ECTS-Punkte 5 = 150 Stunden

Lehrveranstaltungszeit: 60 Stunden = 15 x 4 SWS

Eigenstudium: 90 Stunden

- 60 h: Vorbereitung der Präsentation der Kontrollfragen
- 30 h: Studium der Pflichtliteratur

Lehrender Prof. Dr. Jürgen Gemeinhardt

Lernziele und zu erwerbende Kompetenzen Die Teilnehmer erlangen grundlegende Kenntnisse des Handels- und Steuerrechts und Wissen über die Beziehungen zwischen beiden. Sie sind anschließend in der Lage, gängige Methoden im Bereich des Bilanzsteuerrechts einzusetzen und können im Unternehmen steuerrechtliche Fragestellungen rund um Ansatz, Ausweis und Bewertung von Bilanzposten qualifiziert bearbeiten.

- Lerninhalte
- 1. Theoretische Grundlagen**
 1. Kompetenzabgrenzung zwischen Eignern und Managern
 2. Kompetenzabgrenzung zwischen Eignern und Gläubigern
 3. Die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses
 - 2. Praktische Grundlagen**
 1. Buchhaltung, Inventar, Jahresabschluss
 2. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
 3. Maßgeblichkeitsprinzip
 4. Handelsrechtliche Vorschriften zum Bilanzansatz
 5. Handelsrechtliche Vorschriften zur Bilanzgliederung
 6. Handelsrechtliche Bewertungsvorschriften
 7. Die handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung

8. Anhang und Lagebericht

Lehrmaterial

Pfichtliteratur

- Schildbach, T.: Der handelsrechtliche Jahresabschluss, 9. Auflage, Herne/ Berlin 2009

Ergänzende Literatur

- Grefe, C.: Unternehmenssteuern, (Kompendium der praktischen Betriebswirtschaft), 12. Auflage, Ludwigshafen 2009
- Haberstock, L., Breithecker, V.: Einführung in die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, 15. Auflage, Bielefeld 2009

Lehrmethoden

- Freies Unterrichtsgespräch
- Seminaristischer Unterricht
- Präsentation von Übungsaufgaben

Lernkontrolle/ Leistungsüberprüfung

- Kontrollfragen
- Präsentationen (20%)
- Klausur (80%)

Unterrichtssprache

Deutsch